

bei der vorgedachten Art von Apparaten zu gelten.

Auf Grund der Generalverordnung der hiesigen königlichen Kreishauptmannschaft vom 30. vorigen Monats wird hiermit allen hiesigen Schankstätteninhabern, die sich pneumatischer Bierdruckapparate bedienen, die genaue Beobachtung der vorstehenden Vorsichtsmaßregeln zu Vermeidung von Geldstrafen bis zu 150 Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall aufgegeben. Unsere Rathswache wird darüber, daß dieser Anordnung nachgegangen wird, durch öftere Revisionen gehörige Aufsicht führen.

Leipzig, am 14. August 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Das Befahren der Trottoirs und Fußwege mit Kinderwagen ist, obwohl es dem an den Straßenecken angeschlagenen Verbote zuwiderläuft, zeither nachgesehen worden.

Früher ist von dieser Nachsicht ein maßvoller Gebrauch gemacht worden nach und nach aber ist dieselbe immer mehr und dergestalt gemißbraucht worden, daß dadurch empfindliche und vielfach beklagte Verkehrsstörungen herbeigeführt worden sind, welche nicht länger geduldet werden können.

Daher wird die zeitherige Nachsicht nicht ferner geübt werden, vielmehr werden von jetzt an diejenigen Personen, welche die Trottoirs und Fußwege der Straßen und freien Plätze mit Kinderwagen, wozu auch die neuerlich in Gebrauch gekommenen Kollstühle zu rechnen sind, befahren, nach Maßgabe des obgedachten Verbots um Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Wenn, wie es üblich geworden, Kinderwagen unzurechnungsfähigen Kindern überlassen werden, welche sich damit auf Trottoirs und Fußwegen umhertreiben, so werden deren Eltern, beziehentlich diejenigen Personen, unter deren Aufsicht die Kinder stehen, in obgedachte Strafe genommen werden.

Auf den Fußwegen der Promenaden, der mit Gartenanlagen versehenen Plätze des Rosenthal, Scheibenhofes und Johannaparks bleibt das Fahren mit Kinderwagen bis auf Weiteres gestattet, soweit nicht diese Wege durch Anschlagverbot oder öffentliche Bekanntmachung hiervon ausgeschlossen sind. Doch dürfen daselbst bei Vermeidung obgedachter Strafe nicht mehrere solche Wagen nebeneinander gefahren werden.

Uebrigens wird auch gegen das trotz des Verbots und fortwährender Erinnerungen seitens der Aufsichtsbeamten immer mehr überhandnehmende Begehen der Trottoirs und Fußwege mit umfangreichen Gegenständen künftig mit unmaßsichtlicher Strenge eingeschritten werden.

Leipzig, am 2. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Harrwitz.

Bekanntmachung.

In §. 32 des Regulativs über das Droschkenwesen vom 29. September 1874 ist bestimmt, daß den Droschkenführern das Knallen mit der Peitsche nicht gestattet ist, die im Wege befindlichen Personen und Fuhrwerke vielmehr durch geeignetes Anrufen

rechtzeitig aufmerksam zu machen und die Droschken, da nöthig, anzuhalten sind.

Diese nicht immer gehörig befolgte Vorschrift wird mit der Bestimmung, daß Anrufen ausschließlich durch das Wort: „Achtung“ zu erfolgen hat, hiermit zu strengster Befolgung in Erinnerung gebracht und zugleich auf die Führer aller bespannten Geschirre ohne Ausnahme hierdurch erstreckt.

Zuwiderhandelnde werden um Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Leipzig, am 15. October 1880.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Rüder. Harrwitz.

Bekanntmachung.

Hierdurch verfügen wir, daß über die Dorotheenbrücke mit Fuhrwerk aller Art nicht schneller als im Schritt gefahren werden darf.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Leipzig, am 27. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Harrwitz.

Bekanntmachung.

die Reinigung der pneumatischen Bierdruckapparate betreffend.

Die im Besitze vieler hiesiger Schänkwirthe befindlichen Klein'schen Bierleitungs-Reinigungs-Apparate genügen, wie wiederholte amtliche Revisionen, bei denen man erst diesen Apparat und sodann den Meddermann'schen Dampf-Reinigungs-Apparat wirken ließ, unwiderleglich dargethan haben, keineswegs, um die Festsetzung des aus dem Biere sich allmählig niederschlagenden Schlammes an den Wandungen der Rohrleitungen zu verhindern.

Da nun auch durch die Verordnung der königlichen Kreishauptmannschaft vom 30. Juli 1880, deren genaue Beobachtung wir allen hiesigen Inhabern von pneumatischen Bierdruckapparaten bei Vermeidung von Geldstrafen bis zu 150 Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall durch Bekanntmachung vom 14. August c. aufgegeben haben, die Reinigung der Bierrohrleitungen mittelst Durchleitung von unter starkem Drucke stehendem Wasserdampf und durch Nachspülen von kochendem und dann von kaltem Wasser als die gründlichste und zuverlässigste anordnet, und nur wo eine derartige Einrichtung nicht beschafft werden kann, eine weniger zuverlässige Reinigung, ähnlich der mit dem Klein'schen Apparate, nachläßt, so finden wir uns, um jeden Zweifel über die Tragweite dieser Anordnung für Leipzig, wo es an einem Dampf-Reinigungs-Apparate nicht fehlt, auszuschließen, veranlaßt, hierdurch noch besonders vorzuschreiben, daß die hiesigen Schänkwirthe, die sich pneumatischer Bierdruckapparate bedienen, mindestens alle acht Tage eine Reinigung der Bierrohrleitung mittelst Durchleitung von unter 2 bis 3 Atmosphären Ueberdruck stehendem Wasserdampf und mittelst Nachspülens von kochendem, später von kaltem Wasser bei Vermeidung der vorerwähnten Strafen vorzunehmen haben.